

Förderung und Finanzierung von Stromspeichertechnik im privaten Haushalt

Samstag, 21. November 2015
Landratsamt Rosenheim

- A) KfW-Programm Erneuerbare Energien-Speicher (275)
nur noch bis 31.12.2015

- B) EnergieBonusBayern 10.000-Häuser-Programm
bis 2018

A) KfW-Programm Erneuerbare Energien „Speicher“ (275) nur noch bis 31.12.2015

■ Förderziel:

Das KfW-Programm Erneuerbare Energien „Speicher“ unterstützt die Nutzung von stationären Batteriespeichersystemen in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage, die an das elektrische Netz angeschlossen ist, durch zinsgünstige Darlehen der KfW **und** durch **Tilgungszuschüsse**, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) finanziert werden.

■ Was wird gefördert?

Die Tilgungszuschüsse des BMWi werden für die Investition in das Batteriespeichersystem und nicht für die Investition in die Photovoltaikanlage gewährt. Der Kredit kann für die Gesamtinvestition beantragt werden.

A) KfW-Programm Erneuerbare Energien „Speicher“ (275) nur noch bis 31.12.2015

- **Folgende Maßnahmen werden gefördert:**
 - a) Die Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage in Verbindung mit einem stationären Batteriespeichersystem. Es gilt der reguläre Fördersatz von max. 600 Euro/kWp.
 - b) Ein stationäres Batteriespeichersystem, das nachträglich zu einer nach dem 31.12.2012 in Betrieb genommenen Photovoltaik-Anlage installiert wird (Förderung nur nach Komponente 1 und 2). Erfolgt die Inbetriebnahme eines nachträglich installierten Batteriespeichersystems innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage, dann gilt der reguläre Fördersatz von max. 600 Euro/kWp. Eine „Nachrüstung“ liegt vor, wenn zwischen der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage und der Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegt. In diesem Fall gilt der erhöhte Fördersatz von max. 660 Euro/kWp.

A) KfW-Programm Erneuerbare Energien „Speicher“ (275) nur noch bis 31.12.2015

- **Anforderungen an das Batteriespeichersystem in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage:**
 - c) Die installierte Leistung der Photovoltaikanlage, die mit dem Batteriespeichersystem verbunden wird, darf 30 kWp nicht überschreiten. Batteriespeichersysteme zur Nutzung mit Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 30 kWp sind nicht förderfähig.
 - d) Für jede Photovoltaikanlage ist die Anzahl der förderfähigen Batteriespeichersysteme auf ein Batteriespeichersystem beschränkt.
 - e) Die geförderten Batteriespeichersysteme müssen sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden. Sie sind mindestens 5 Jahre zweckentsprechend zu betreiben.

A) KfW-Programm Erneuerbare Energien „Speicher“ (275) nur noch bis 31.12.2015

- **Fördervoraussetzungen gemäß den „Richtlinien zur Förderung von stationären und dezentralen Batteriespeichersystemen zur Nutzung in Verbindung mit Photovoltaikanlagen“ des BMWi:**
 1. Die maximale Leistungsabgabe der Photovoltaikanlage am Netzanschlusspunkt beträgt 60 % der installierten Leistung der Photovoltaikanlage. Die Verpflichtung zur Leistungsbegrenzung besteht dauerhaft für die gesamte Lebensdauer der Photovoltaikanlage, mindestens aber 20 Jahre und erstreckt sich damit auch auf einen eventuellen Weiterbetrieb der Photovoltaikanlage nach Außerbetriebnahme des Speichersystems. Dem Netzbetreiber ist die Möglichkeit der Überprüfung der Leistungsbegrenzung auf eigene Kosten gegeben.
 2. Die Wechselrichter der im Rahmen dieser Richtlinien geförderten Systeme verfügen:
 - a) über eine geeignete elektronische und offen gelegte Schnittstelle zur Fernparametrierung, durch die eine Neueinstellung der Kennlinien für die Wirk- und Blindleistung in Abhängigkeit von den Netzparametern Spannung und Frequenz bei Bedarf möglich ist.
 - b) über eine geeignete und offen gelegte Schnittstelle zur Fernsteuerung. Ein Eingriff in das System des Anlagenbetreibers über diese Schnittstellen bedarf grundsätzlich seiner Zustimmung.

A) KfW-Programm Erneuerbare Energien „Speicher“ (275) nur noch bis 31.12.2015

Hinweis:

Bei einer DC-Kopplung des Batteriespeichersystems an die Photovoltaikanlage betrifft das den Wechselrichter des Gesamtsystems. Bei einer AC-Kopplung des Batteriespeichersystems betrifft das sowohl den Wechselrichter der PV-Anlage, als auch den Wechselrichter des Batteriespeichersystems.

3. Die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme existierenden gültigen Anwendungsregeln und Netzanschlussrichtlinien für Batteriespeicher sind durch die geförderten Anlagen einzuhalten.

Hinweis: Bestehen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme keine technischen Regelwerke für Batteriespeicher, so sind die Regelwerke für Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz entsprechend anzuwenden.

4. Die elektronischen Schnittstellen des Batteriemanagementsystems und die verwendeten Protokolle sind zum Zweck der Kompatibilität mit Austauschbatterien des gleichen oder anderer Hersteller offen zu legen.

A) KfW-Programm Erneuerbare Energien „Speicher“ (275) nur noch bis 31.12.2015

5. Für die Batterien des Batteriespeichersystem liegt eine Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von 7 Jahren vor. Hierbei wird bei Defekt der Batterien der Zeitwert der Batterien ersetzt. Der Zeitwert berechnet sich anhand einer über den Zeitraum von 7 Jahren linear angenommenen jährlichen Abschreibung. Die Zeitwertersatzgarantie ist vom Händler/Hersteller dem Käufer des Batteriesystems gegenüber zu garantieren oder über eine geeignete Versicherungslösung, deren Kosten der Händler/Hersteller trägt, zu gewährleisten.
6. Der sichere Betrieb des Batteriespeichersystems und der Batterie ist durch die Einhaltung geeigneter Normen zu gewährleisten.
7. Die ordnungsgemäße und sichere Inbetriebnahme ist durch eine geeignete Fachkraft zu bestätigen und nachzuweisen.

A) KfW-Programm Erneuerbare Energien „Speicher“ (275) nur noch bis 31.12.2015

Darüber hinaus wird dem Anlagenbesitzer empfohlen, die versicherungsrechtlichen Konsequenzen zu prüfen.

Die Anforderungen gemäß den Ziffern 1 – 4 und 6 sind durch eine entsprechende Zertifizierung nachzuweisen. Solange eine Zertifizierung am Markt nicht verfügbar ist, wird für die Ziffern 1 – 4 und 6 auf eine Herstellererklärung abgestellt.

Die Anforderung gemäß Ziffer 5 ist durch eine Händler- oder Herstellererklärung oder durch eine Versicherungsbescheinigung nachzuweisen.

Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme (Ziffer 7) ist durch eine geeignete Fachkraft zu bestätigen und ein Nachweis darüber vorzulegen (Fachunternehmererklärung). Alternativ kann die Bestätigung durch die geeignete Fachkraft auf Basis des Photovoltaik-Speicherpasses („Speicherpass“) erfolgen.

Weitere Erläuterungen und Klarstellungen zu den Fördervoraussetzungen finden sich in den „Konkretisierungen der Fördervoraussetzungen“, welche auf der KfW-Homepage eingesehen werden können. Auf dieser Grundlage können die Händler/Hersteller beurteilen, ob ihre Anlagen die Fördervoraussetzungen erfüllen.

A) KfW-Programm Erneuerbare Energien „Speicher“ (275) nur noch bis 31.12.2015

Kreditbetrag:

Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 % der förderfähigen Nettoinvestitionskosten finanziert werden.

Laufzeit:

5 – 20 Jahre

1 – 3 tilgungsfreie Anlaufjahre

Auszahlung:

Auszahlung zu 100 %

Zinssatz:

- Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben.
- Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz entweder nur für die ersten 10 Jahre oder die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben.

A) KfW-Programm Erneuerbare Energien „Speicher“ (275) nur noch bis 31.12.2015

- Der Zinssatz (beispielsweise 1,2 % bis 3,05 %; Zinsbindung 5 – 20 Jahre; Preisklasse A – B) wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt.

Tilgungszuschuss

Es wird ein Tilgungszuschuss in Höhe von 30 % der **förderfähigen** Kosten gewährt. Die förderfähigen Kosten berechnen sich als Produkt der spezifischen förderfähigen Kosten und der förderfähigen Leistung der Photovoltaikanlage.

Die Höhe der Förderung können Sie mit der „Handreichung zur Ermittlung des Tilgungszuschusses“ Formular 600 000 2702 ermitteln. Alternativ können Sie den Tilgungszuschussrechner auf der Programmhauptseite der KfW nutzen.

(www.kfw.de)

A) KfW-Programm Erneuerbare Energien „Speicher“ (275) nur noch bis 31.12.2015

Beispiel:



Handreichung zur Ermittlung des Tilgungszuschusses KfW-Programm Erneuerbare Energien – Speicher (275)

a) Ermittlung des Tilgungszuschusses für eine Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage mit einem stationären Batteriespeicher

Ermittlung der spezifischen förderfähigen Kosten:

Gesamtnettoinvestitionskosten (ohne MWS) in ein kombiniertes Batteriespeicher-Photovoltaikanlagensystem inklusive der Installationskosten.

(i) 28490 EUR

Davon sind die Kosten der Photovoltaikanlage in Abzug zu bringen. Hierzu wird ein Wert von 1.600 Euro pro Kilowattpeak (kWp) installierter Leistung der Photovoltaikanlage vorgegeben. Zur Ermittlung der Kosten der Photovoltaikanlage ist dieser Wert mit der Leistung der Anlage zu multiplizieren.

1.600 Euro/kWp * 9,88 kWp (installierte Leistung Photovoltaikanlage)

= (ii) 15808 EUR

(i) – (ii) = (iii) 12682 EUR¹ (Kosten des Speichers)

Die Kosten des Speichers werden durch die installierte Leistung der Photovoltaikanlage (kWp) dividiert:

Hier bitte die installierte Leistung der Photovoltaikanlage eintragen: (iv) 9,88 kWp

(v) = (iii) geteilt durch (iv) = 1283,6 EUR/kWp

Prüfen:

Liegt dieser Betrag über den maximalen spezifischen förderfähigen Kosten in Höhe von 2.000 EUR / kWp?

nein, der Betrag liegt **unter** den maximalen förderfähigen Kosten in Höhe von 2.000 EUR / kWp

Ihr Tilgungszuschuss beträgt:

Aus (v): 1283,6 EUR/kWp * (iv) 9,88 kWp der Photovoltaikanlage * 30% = 3804,58 EUR

ja, der Betrag liegt **über** den maximalen förderfähigen Kosten in Höhe von 2.000 EUR / kWp

Ihr Tilgungszuschuss beträgt:

2.000 EUR/kWp * (iv) _____ kWp der Photovoltaikanlage * 30% = _____ EUR

B) EnergieBonusBayern 10.000-Häuser-Programm bis 2018

Das 10.000-Häuser-Programm der Bayerischen Staatsregierung ist ein neuartiges Zuschussprogramm für die Eigentümer **selbstgenutzter** Ein- und Zweifamilienhäuser im Freistaat, um diese dabei zu unterstützen, stärker die Möglichkeiten der Energieeffizienz in ihrem Wohnbereich zu nutzen.

Gefördert wird unabhängig von der Bauform des Ein- oder Zweifamilienhauses – ob freistehend, als Doppel- oder Reihenhaus. Der Antragsteller muss es aktuell oder in Zukunft als Erstwohnsitz nutzen.

Beim EnergieBonusBayern unterscheiden wir zwei voneinander unabhängige Varianten:

- den Programmteil „**EnergieSystemHaus**“ für grundlegende Sanierungen oder energieeffiziente Neubauten sowie
- den Programmteil „**Heizungstausch**“ für diejenigen, die in ihrem bestehenden Gebäude keinen großangelegten Umbau verwirklichen wollen.

B) EnergieBonusBayern 10.000-Häuser-Programm bis 2018

Die Entscheidung für den einen oder anderen Programmteil erfolgt aus der individuellen Situation des Eigentümers und des Gebäudes heraus. Beide Teile, das EnergieSystemHaus und der Heizungstausch, sind nicht miteinander kombinierbar.

Das 10.000-Häuser-Programm ist mit den vorhandenen Förderprogrammen der KfW und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) abgestimmt und ergänzt diese „on-top“. Im günstigsten Fall lässt sich die Förderung verdoppeln. Beim EnergieSystemHaus wird die Inanspruchnahme der KfW-Förderung sogar vorausgesetzt.

B) EnergieBonusBayern 10.000-Häuser-Programm bis 2018

Programmteil EnergieSystemHaus

- Hauseigentümer, die Ihre Immobilie aus energetisch fit für die Zukunft machen möchten, können den Programmteil "**EnergieSystemHaus**" in Anspruch nehmen. Dazu müssen sie Ihr Ein- oder Zweifamilienhaus umfassend energetisch sanieren bzw. ein energieeffizientes Haus bauen.
- Voraussetzung für die Förderung ist das Erreichen eines bestimmten KfW-Effizienzhaus-Niveaus:
 - Sanierung: mindestens KfW-Effizienzhaus Niveau 115
 - Neubau: mindestens KfW-Effizienzhaus-Niveau 55.



B) EnergieBonusBayern 10.000-Häuser-Programm bis 2018

TechnikBonus

Förderfähige

Heiz-/Speicher-Systeme

Der TechnikBonus wird für den Einbau eines der folgenden innovativen Heiz-/Speicher-Systeme gewährt:

Heiz-/Speicher-Systeme

TechnikBonus*

1 Wärmepumpensysteme mit Wärmespeicher, Energiemanagementsystem und Smart-Grid-Ready	
Strombetriebene Wärmepumpe mit Erdwärmekollektor, Erdwärmesonden, Grundwasser oder Luftwärmepumpen (mit Sonderanforderungen)	2.000 €
Gasbetriebene Wärmepumpe	2.500 €
2 Kraft-Wärme-Kopplung [KWK] Eigenstromerzeugung mit KWK, Wärmespeicher, Energiemanagementsystem	
BHKW (auch Brennstoffzellentechnik) als Einzelanlage	3.000 €
BHKW als Gemeinschafts-BHKW	4.500 €
bei Gemeinschafts-BHKW Hausanschluss	1.500 €
3 Netzdienliche Photovoltaik Speichersystem mit Energiemanagement zur Kappung von Erzeugungsspitzen bei PV-Hausanlagen	
max. Netzeinspeisung 50 % mit Wärmespeicher	2.000 €
max. Netzeinspeisung 50 % mit elektrischem Speicher	6.000 €
max. Netzeinspeisung 30 % mit elektrischem Speicher und Wärmespeicher	8.000 €
4 Solarwärmespeicherung Solarthermieanlage mit Wärmespeicher	
Heizwasser-Pufferspeicher (ab 1m ³)	1.000 €
Heizwasser-Pufferspeicher (ab 2m ³)	1.500 €
Heizwasser-Pufferspeicher (ab 3m ³)	2.000 €
Heizwasser-Pufferspeicher (100 % solare Deckung)	9.000 €
5 Holzheizung mit Wärmespeicher	
Holzkessel mit Brennwertechnik oder Partikelabscheider (Feinstaubfilter) in Verbindung mit Heizwasser-Pufferspeicher	1.500 €

Detaillierte Informationen zu den verschiedenen Heiz-/Speicher-Systemen dieser Tabelle finden Sie unter www.EnergieBonus.Bayern in den Merkblättern T 1 bis T 5.

* Maximalbetrag pro Wohngebäude

B) EnergieBonusBayern 10.000-Häuser-Programm bis 2018

Programmteil EnergieSystemHaus / EnergieeffizienzBonus

Wenn Kunden zudem die Energieeffizienz ihres Gebäudes erhöhen, kann das energiesparende Technik besser wirken. Daher wird für die Erhöhung der Energieeffizienz der Immobilie zusätzlich ein "EnergieeffizienzBonus" gewährt. Dieser bemisst sich am Heizwärmebedarf der Immobilie.

Abhängig vom erreichten Heizwärmebedarf-Niveau erhalten Sie eine Förderung in Höhe von 3.000 bis 9.000 Euro je Wohneinheit.

	Energieeffizienz-Niveau – angestrebter Heizwärmebedarf	EnergieeffizienzBonus
1	Modernisierung eines bestehenden Gebäudes	
	8 - Liter-Haus: Heizwärmebedarf ≤ 80 kWh/m ² a	3.000 €
	5 - Liter-Haus: Heizwärmebedarf ≤ 50 kWh/m ² a	6.000 €
	3 - Liter-Haus: Heizwärmebedarf ≤ 30 kWh/m ² a	9.000 €
2	Energieeffizienter Neubau	
	3 - Liter-Haus: Heizwärmebedarf ≤ 30 kWh/m ² a	4.500 €
	1,5 - Liter-Haus: Heizwärmebedarf ≤ 15 kWh/m ² a	9.000 €



B) EnergieBonusBayern 10.000-Häuser-Programm bis 2018

Heizwärmebedarf statt Primärenergiebedarf

Die KfW setzt – auf der Basis der Energieeinsparverordnung (EnEV) – zur Beschreibung eines Effizienzstandards auf den Primärenergiebedarf.

Das 10.000-Häuser-Programm verwendet dafür den Heizwärmebedarf (Q_h). Er beschreibt die Energieeffizienz eines Gebäudes treffender. Zudem ist er unabhängig von den Primärenergiefaktoren der einzelnen Energieträger. Der Heizwärmebedarf liegt als Zwischenergebnis ohne zusätzlichen Berechnungsaufwand aus den Energiebedarfsrechnungen für den KfW-Antrag ohnehin vor. Der eingeschaltete Energieberater kann ihn einfach herauslesen.

Um einen bestimmten Heizwärmebedarf zu erreichen, sind über die KfW-Kriterien hinaus zusätzliche Maßnahmen erforderlich – an der Gebäudehülle (z. B. Dreifachverglasung, bessere Dämmung) oder durch den Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung.

B) EnergieBonusBayern 10.000-Häuser-Programm bis 2018

Kombinierbarkeit mit Förderprogrammen des Bundes

Förderung Bund [KfW und/oder BAFA]

Gebäudesanierung

BAFA: Vor-Ort-Energieberatung
max. 800 € Zuschuss

KfW: Baubegleitung
max. 4.000 € Zuschuss

KfW: Energieeffizient Sanieren
Darlehen max. 100.000 €* oder
Zuschüsse bis max. 18.750 €
pro Wohneinheit

BAFA-Marktanreizprogramm
Zuschüsse abhängig von Art,
Größe und Leistung der installierten
Anlagentechnik, zusätzlich
Bonussystem

Neubau

KfW: Energieeffizient Bauen
Darlehen max. 50.000 € mit
max. 5.000 € Tilgungszuschuss
pro Wohneinheit

EnergieBonusBayern | EnergieSystemHaus

EnergieSystemHaus
1.000 € – 18.000 € Zuschuss

Basis:
KfW Effizienzhaus 115 [Sanierung]
oder 55 [Neubau]



TechnikBonus
für intelligente Technik
max. 9.000 € Zuschuss
pro Wohngebäude



**EnergieeffizienzBonus
[optional]**
für bessere Energieeffizienz =
geringerer Heizwärmebedarf
max. 9.000 € Zuschuss
pro Wohneinheit



B) EnergieBonusBayern 10.000-Häuser-Programm bis 2018

- Beispiel Neubau KfW-Effizienzhaus 55 und PV-Anlage mit Speichertechnik:

Investitionsplan

EUR

Kaufpreis Grundstück	200.000
Baukosten	315.000
Baunebenkosten	10.000
PV-Anlage mit Speicher	28.500

Finanzierungsplan

EUR

Eigenmittel	114.500
Technik Bonus 3 / 2 6.000	
Energie Effizienz Bonus	4.500
KfW Energieeffizient Bauen (153)	50.000
KfW Wohneigentumsprogramm (124) 50.000	

KfW Erneuerbare Energien Standard (274)

Rosenheim-Bad Aibling

28.500

Finanzierungsvorteile:

⇒ **0,75 % Zins; 10 Jahre fest; 5 % Tilgungszuschuss**

⇒ **1,60 % Zins; 10 Jahre fest**

⇒ **2,50 % bis 2,90 % Zins; 20 Jahre fest**

⇒ **1,80 % Zins; 10 Jahre fest**

B) EnergieBonusBayern 10.000-Häuser-Programm bis 2018

- 1. Informieren Sie sich auf der Informationsplattform www.EnergieBonus.Bayern über Inhalte und Abwicklung des Programms**
- 2. Kontaktieren Sie einen Energieberater – für Fragen der Technik, aber auch zur Förderung**

Eine gute Vorbereitung zahlt sich aus: Eine solide Grundlage für erfolgreiches Bauen oder Sanieren sind objektive Beratung und gute Planung. Wenden Sie sich daher an einen zugelassenen Energieberater und Sachverständigen aus der Energieeffizienz-Experten-Liste (www.energie-effizienz-experten.de). Durch ihn erhalten Sie eine kompetente Beratung und qualifizierte Baubegleitung. Er hilft Ihnen auch dabei, die Förderprogramme des Bundes und des Freistaates Bayern zu kombinieren und die Förderanträge zu erstellen.

- 3. Stellen Sie in wenigen Schritten den elektronischen Förderantrag**

Sie selbst können (auch gemeinsam mit dem Energieberater/Sachverständigen) auf der Online-Informationsplattform die Rahmendaten Ihres konkreten Bauvorhabens und die angestrebten Standards eingeben, um die Höhe Ihres voraussichtlichen Förderbetrages zu ermitteln. Nach der Eingabe dieser Informationen erhalten Sie eine erste Einschätzung der Höhe des Förderbetrages, den Sie bei Umsetzung der angegebenen Maßnahmen erwarten können. Anschließend wird aus Ihren Eingaben der Förderantrag automatisch erstellt und versandt.

B) EnergieBonusBayern 10.000-Häuser-Programm bis 2018

4. Beginn Ihres Vorhabens

Mit dem Erhalt der Eingangsbestätigung zum elektronischen Förderantrag wird Ihnen die sogenannte Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt und Sie können auf eigenes Risiko mit Ihrem Vorhaben beginnen (vor Entscheidung über die Bewilligung der Förderung).

Zusätzlich ist der Antrag von Bauherr und Energieberater zu unterschreiben und zusammen mit einer Kopie des KfW-Antrags und der KfW-Förderzusage innerhalb von 2 Monaten bei der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen. Erst dann sind die erforderlichen Unterlagen für das Antragsverfahren vollständig und Ihr Antrag kann abschließend geprüft werden. Nach positiver Prüfung erhalten Sie den Zuwendungsbescheid für das EnergieSystemHaus per Post.

5. Umsetzung

Realisieren Sie Ihre energetische Maßnahme fristgerecht und den Förderbedingungen entsprechend. Die Umsetzung Ihrer Maßnahmen muss innerhalb von 30 Monaten erfolgen.

6. Abschluss / Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahmen reichen Sie innerhalb einer Frist von 6 Monaten einen einfachen Verwendungsnachweis mit dem Auszahlungsantrag per Post bei der Bewilligungsstelle gemeinsam mit einer Bestätigung des Energieberaters ein.

Nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises erhalten Sie Ihren EnergieBonusBayern als Zuschuss auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen.

B) EnergieBonusBayern 10.000-Häuser-Programm bis 2018

http://www.energieatlas.bayern.de/buerger/10000_haeuser_programm.html

Zur Information bietet das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie zudem eine Informationsbroschüre (siehe Abb. rechts) auf der oben genannten Homepage zum Download an.



**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!!!**